

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (510 der Beilagen): Finanz - Verfassungsgesetz 1948 (F.-VG. 1948) und über die Regierungsvorlage (511 der Beilagen): Finanzausgleichsgesetz 1948 (FAG. 1948).

Die beiden obengenannten Regierungsvorlagen wurden am 15. Dezember 1947 im Nationalrat eingebracht und dem Finanz- und Budgetausschuß zugewiesen, der einen elfgliedrigen Unterausschuß zur Vorberatung einsetzte. Der Unterausschuß hat in drei Sitzungen, die am 8., 9. und 19. Jänner 1948 stattfanden, die ganze Gesetzesmaterie gründlich durchgearbeitet und dem Finanz- und Budgetausschuß am 19. Jänner 1948 seine Abänderungsvorschläge unterbreitet.

§ 3, Abs. (2), des Finanz-Verfassungsgesetzes erhielt einen neuen Wortlaut. Der Tatsache, daß Gemeindeverbände nicht überall bestehen, wurde Rechnung getragen. Ferner wurde der § 9 zum Teil neu gefaßt. Die Zahl der Mitglieder des ständigen gemeinsamen Ausschusses des Nationalrates und Bundesrates wurde so wie bisher mit 26 festgesetzt und Vorsorge dafür getroffen, daß der Ausschuß rechtzeitig binnen der von 14 Tagen auf 6 Wochen verlängerten Frist eine Entscheidung trifft. Im § 17, Abs. (2), wurde eine Änderung dahingehend vorgenommen, daß abgabenrechtliche Vorschriften, die noch aus dem Reichsrecht stammen, längstens bis 31. Dezember 1949 neu geregelt werden.

Beim Finanzausgleichsgesetz wurde dem § 3, Abs. (1), folgende Bestimmung angefügt: „Eine gemeinschaftliche Bundesabgabe ist ferner die Energieverbrauchsabgabe. Die Teilung dieser Ab-

gabe zwischen dem Bund und den Ländern (Wien als Land) und die Aufteilung der Ertragsanteile der Länder bleibt der bundesgesetzlichen Regelung dieser Abgabe vorbehalten.“

§ 5, Abs. (2), erhielt eine neue Fassung, die folgendermaßen lautet: „Wenn die Summe der Ertragsanteile Wiens als Land und Gemeinde 35 v. H. der Ertragsanteile der Länder und Gemeinden einschließlich Wien übersteigt, fällt der Mehrbetrag je zur Hälfte den Ländern außer Wien und den Gemeinden außer Wien zu. Ein Mehrbetrag zwischen 32,5 und 35 v. H. wird in jedem Fall zu einem Viertel auf die Länder außer Wien und zu einem Viertel auf die Gemeinden außer Wien aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt auf die Länder nach der Volkszahl, auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel.“

Die Bestimmung des § 10, Abs. (2), der Regierungsvorlage, daß die Höchstausmaße der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in Ausnahmefällen durch Landesgesetz überschritten werden können, wurde gestrichen, so daß die gesetzlichen Höchstausmaße für das Jahr 1948 die unüberschreitbare Höhe dieser beiden Steuern bilden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die beiden Vorlagen gemäß den Anträgen des Unterausschusses zum Beschluß erhoben und stellt den Antrag, der Nationalrat wolle den Gesetzentwürfen 510 und 511 der Beilagen mit den nachstehenden Änderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 19. Jänner 1948.

Müller,
Berichterstatler.

Brachmann,
Obmann.

Änderungen.

I. Zum Finanz-Verfassungsgesetz 1948 (510 der Beilagen).

Der Titel des Gesetzes hat zu lauten:

„Bundesverfassungsgesetz vom 1948 über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften (Finanz-Verfassungsgesetz 1948 — F.-VG. 1948).“

§ 3, Abs. (2), hat zu lauten:

„(2) Die Länder sind berechtigt, durch Landesgesetze ihren durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die Städte mit eigenem Statut, die Gemeinden oder gegebenenfalls die Gemeindeverbände umzulegen. Durch Bundesgesetz kann ein Höchstausmaß der Landesumlage festgesetzt werden. Soweit Gemeindeverbände am Tage des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes bestehen, regelt die Landesgesetzgebung die Umlage ihres Bedarfes.“

Im § 7, Abs. (5), sowie im § 8, Abs. (5) und (6), sind die Worte „die Gemeinden oder Gruppen von solchen“ durch das Wort „Gemeinden“ zu ersetzen.

Im § 9, 12. Zeile, ist die Ziffer „18“ durch die Ziffer „26“ zu ersetzen.

Nach den Worten „...die abwechselnd den Vorsitz führen.“ folgt nachstehender neuer Wortlaut: „Der Ausschuss ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist spätestens für den 14. Tag darnach eine neuerliche Sitzung einzuberufen, die beschlußfähig ist, wenn mindestens neun Mitglieder anwesend sind. Die Bundesregierung hat binnen drei Wochen nach Einlangen des wiederholten Gesetzesbeschlusses den Einspruch unter Anschluß des Gesetzesbeschlusses dem Präsidenten des Nationalrates zur Weiterleitung an den Ausschuss mitzuteilen. Der Ausschuss ist innerhalb einer Woche nach Einlangen der Mitteilung der Bundesregierung vom Vorsitzenden einzuberufen. Nach fruchtlosem Ver-

streichen dieser Frist obliegt die Einberufung dem Präsidenten des Nationalrates, dem auch die Einberufung des Ausschusses zu einer neuerlichen Sitzung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen obliegt. Der Ausschuss faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit. Der Ausschuss gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Einlangen der Mitteilung der Bundesregierung seine Entscheidung in der Sache zu treffen. Der Gesetzesbeschluss kann kundgemacht werden, wenn der Ausschuss nicht innerhalb der angegebenen Frist entscheidet, daß der Einspruch der Bundesregierung aufrecht zu bleiben hat.“

Die Absatzbezeichnung „(1)“ am Beginne des § 9 ist zu streichen.

Im § 11, Abs. (4), sind die Worte: „durch die Abgabengesetze oder durch Übereinkommen“ durch das Wort „gesetzlich“ zu ersetzen.

Im § 12, Abs. (2), zweite Zeile, ist das Wort „die“ durch das Wort „durch“ zu ersetzen, ferner in der fünften Zeile die Worte „Entsprechendes gilt“ durch die Worte „Diese Bestimmungen gelten sinngemäß“.

Im § 17, Abs. (2), vorletzte Zeile, ist das Wort „weiter“ durch die Worte „längstens bis 31. Dezember 1949“ zu ersetzen.

II.

Zum Finanzausgleichsgesetz 1948 (511 der Beilagen).

Der Titel des Gesetzes hat zu lauten:

„Bundesgesetz vom 1948 zur Durchführung des Bundesverfassungsgesetzes über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften (Finanzausgleichsgesetz 1948 — FAG. 1948).“

Dem § 3, Abs. (1), wird angefügt: „Eine gemeinschaftliche Bundesabgabe ist ferner die Energieverbrauchsabgabe. Die Teilung dieser Abgabe zwischen dem Bund und den Ländern

(Wien als Land) und die Aufteilung der Ertragsanteile der Länder bleibt der bundesgesetzlichen Regelung dieser Abgabe vorbehalten.“

In § 4, Abs. (1), 1. Satz, sind nach dem Worte „Bundesabgaben“ die Worte „mit Ausnahme der Energieverbrauchsabgabe“ einzuschalten.

In § 4, Abs. (3), tritt an Stelle der Ziffer 5000 die Ziffer 2500 und an Stelle der Ziffer 5001 die Ziffer 2501.

In der sechsten Zeile von unten ist vor der Ziffer „6“ das Wort „mit“ einzufügen.

§ 5, Abs. (2), erhält folgende Fassung:

„(2) Wenn die Summe der Ertragsanteile Wiens als Land und Gemeinde 35 v. H. der Er-

tragsanteile der Länder und Gemeinden einschließlich Wien übersteigt, fällt der Mehrbetrag je zur Hälfte den Ländern außer Wien und den Gemeinden außer Wien zu. Ein Mehrbetrag zwischen 32,5 und 35 v. H. wird in jedem Fall zu einem Viertel auf die Länder außer Wien und zu einem Viertel auf die Gemeinden außer Wien aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt auf die Länder nach der Volkszahl, auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel.“

In § 10, Abs. (2), entfällt der erste Satz.

In § 12 entfallen die Worte „auf die Städte mit eigenem Statut und die Gemeindeverbände“.